

**Sachverhalte Fall 11–13 (§§ 216, 222, 223 ff. StGB)****Fall 11**

Der 83-jährige A und seine 85-jährige Ehefrau B wollen gemeinsam aus dem Leben scheiden, ehe sie von Alterskrankheiten geplagt werden. Dazu fährt das Ehepaar mit dem Auto auf einen entlegenen Parkplatz. Dort nimmt B Schlaftabletten ein und verliert das Bewusstsein. Dem gemeinsamen Plan entsprechend leitet A anschließend die Abgase des Kraftfahrzeugs mit einem Schlauch in die Fahrgastzelle. Erst am nächsten Morgen werden die beiden aufgefunden. B ist durch Einatmen des einströmenden Kohlenstoffmonoxids verstorben, A kann gerettet werden.

*Strafbarkeit des A?*

**Abwandlung**

Nachdem A und B auf dem Parkplatz angekommen sind, nehmen beide eine Überdosis Schlaftabletten. Beide verlieren zunächst das Bewusstsein. Als A kurzzeitig wieder erwacht, erbricht er die Tabletten. Er erkennt, dass B ebenfalls noch am Leben ist, unternimmt aber nichts zu ihrer Rettung, weil er ihren Willen zu sterben respektieren möchte. B hätte überlebt, wenn A mit seinem Handy einen Krankenwagen gerufen hätte.

*Strafbarkeit des A?*

**Fall 12**

Hausbesitzerin A hebt auf ihrem Grundstück eine Baugrube aus, die sich mit Grundwasser füllt. Obwohl sie gelegentlich Kinder aus der Nachbarschaft auf dem Grundstück spielen sieht, bleibt der Eingang zum Grundstück unversperrt. A beschränkt sich darauf, eine Tafel mit dem Inhalt „Betreten des Grundstücks verboten“ aufzustellen. Als der Nachbarsjunge J einen kurzen Augenblick unbeaufsichtigt ist, begibt er sich an den Rand der Baugrube, stürzt und ertrinkt in dem angesammelten Grundwasser.

*Strafbarkeit der A gem. § 222 StGB?*

**Fall 13**

Der breit gebaute G ist Türsteher einer Freiburger Diskothek. Seit Beginn seines Studiums besucht Student T jeden Mittwoch die Diskothek. Da die Temperaturen im Sommer auch zu nächtlicher Stunde noch beträchtlich hoch sind, erscheint T in Begleitung seines Kommilitonen M eines Abends in kurzer Hose vor der Diskothek. G verspottet T lautstark aufgrund dessen modischen Fehlgriffs und verwehrt ihm lachend den Eintritt. T, der sich nun unsterblich blamiert und ungerecht behandelt fühlt, sinnt auf Vergeltung. Gemeinsam mit M lauert er G wenige Stunden später auf dessen Heimweg in einer dunklen Gasse auf. Um eine offene und möglicherweise nachteilige Konfrontation zu vermeiden, schlägt T dem G von hinten mit einem Baseballschläger auf den Kopf. G sackt blutend zu Boden und ist gerade noch einmal mit dem Leben davongekommen.

*Strafbarkeit des T gem. §§ 223, 224 StGB?*